

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand 01/2024)

Für Bestellungen/Verträge des Auftraggebers („AG“) gelten, soweit in diesen nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die nachstehenden Bedingungen. Abweichungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Allfällige Geschäftsbedingungen d. Auftragnehmers (AN) werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in Auftragsbestätigungen, Liefer­scheinen, Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken aufscheinen und un­widersprochen bleiben. Mit der Ausstellung einer Auftragsbestätigung bzw. spätestens 6 Tage nach Auftragserteilung gilt der Auftrag und somit auch die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen d. AG seitens AN als vollinhaltlich anerkannt. Der AN übernimmt die ausschließliche und alleinige Verantwortung für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, vor allem hinsichtlich Arbeitssicherheit, Lohn- und Sozialdumping, ordnungsgemäße Beschäftigung und Entlohnung von Arbeitnehmern etc.. Der AN hat den AG in sämtlichen Fällen in denen der AG bezgl. der Zuwiderhandlung des AN in irgendeiner Art belangt wird schad- und klaglos zu halten.

1. Auftragsbestätigung) Die Bestellung/der Vertrag des AG ist mittels Gegenzeichnung der Bestellung/des Vertrages durch den AN innerhalb von drei Werk-tagen zu bestätigen. Abweichungen von Bestellungen/vom Vertrag des AG sind ausdrücklich anzuführen und nur dann gültig, wenn diese schriftlich vom AG anerkannt werden.

2. Liefer- und/oder Leistungsumfang) Die vom AN zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind vollständig und so auszuführen, dass sie zum Zeitpunkt der Bestellung/des Vertrages und Lieferung dem Stand der Technik entsprechen, neuwertig und von bester Qualität sind, allen in Österreich und am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Verordnungen, technischen Normen und Vorschriften von Fachverbänden etc. entsprechen. Als einzuhaltender Mindeststandard ist hier die Anforderung/Ausschreibung des AG anzusehen. Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des AG können Über- oder Unterlieferungen nicht akzeptiert werden. Die Lieferungen und/oder Leistungen beinhalten sämtliche Nebenleistungen und sonstige Teile, welche zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des AG und die Lieferung/Leistung des AN betreffend notwendig sind, auch wenn diese in der Bestellung/dem Vertrag des AG nicht ausdrücklich spezifiziert sind. Der AN hat unaufgefordert seiner Warn- und Hinweispflicht nachzukommen. Dies hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt und schriftlich zu erfolgen und hat den AG, im Rahmen der Fachkundigkeit des AN, vor sämtlichen Schäden oder Folgeschäden für Leib & Leben sowie Umwelt und Sicherheit zu warnen. Ebenfalls hat der AN seiner Verpflichtung hinsichtlich Schäden für Folgegewerke, Schäden an anderen Bauteilen, Unverträglichkeit mit anderen Stoffen oder Bauteilen u. wirtschaftlicher Schäden nachzukommen.

3. Widersprüche) Kaufmännische Bedingungen, Zeichnungen, Listen und Spezifikationen ergänzen sich untereinander, ein Werk oder eine Leistung fällt somit auch unter die Liefer- und Leistungsumfang, wenn es nur einmal erwähnt wird. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Dokumenten hat im Allgemeinen das höher gelistete Dokument Vorrang vor dem niedriger gelisteten. Ungeachtet der Reihenfolge ist jedoch in jedem Fall die strengere bzw. umfangreiche Angabe für den AN verbindlich.

4. Einzelabrufe) Einzelabrufe der Bestellung/des Vertrages durch den AG enthalten die Projektbezeichnung, die zu liefernden/leistenden Auftragsgegenstände, die Preise, Liefer-/Leistungsmengen, gewünschte Leistungs-/Liefertermine und den Erfüllungsort. Jeder Einzelabruf ist vom AN umgehend schriftlich zu bestätigen. Alle Abrufe, die sich auf die Auftragsgegenstände beziehen, unterliegend bindend den Bedingungen der Bestellung/des Vertrages, ohne dass ein entsprechender Hinweis im jeweiligen Einzelabruf notwendig ist.

5. Beistellungen durch den AG) Der AG behält sich vor, Beistellungen für die Fertigung des Lieferumfanges zu erbringen. Materialbeistellungen bleiben Eigentum des AG und sind vom AN unentgeltlich zu lagern. Die beige­stellte Ware ist in einer eindeutigen Art und Weise als Eigentum des AG zu kennzeichnen. Bei Beschädigungen und damit verbundener Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten. Der AN haftet nicht für Schäden aufgrund von höherer Gewalt. Beistellungen sind vom AN bei Warenübernahme auf Vollständigkeit sowie Fehlerfreiheit zu prüfen, sowie die entsprechend gegengezeichneten Lieferpapiere umgehend via E-Mail an d. Einkauf d. AG zu übermitteln. Der AG ist berechtigt, die ordnungsgemäße Lagerung des beige­stellten Materials jederzeit zu überprüfen.

6. Preise) Die angeführten Preise sind FESTPREISE und daher bis zur restlosen Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen keiner Änderung unterworfen. Mit den Preisen sind auch alle Nebenleistungen (z.B. Maut- u. Energiekosten, Beladung, Ladungssicherung, Transportkosten, Spesen etc.) sowie alle damit verbundenen Nebenkosten des AN abgegolten. Eine etwaige Rücksendung von Verpackungsmaterial, Emballagen und Transportbehelfen erfolgt auf Kosten des AN.

7. Versand und Gefahrenübergang) Unabhängig von der vereinbarten Lieferklausel hat der AN jeder Sendung einen Lieferschein in dreifacher Ausführung beizufügen, wovon ein Lieferschein an der Ware anzubringen ist und zwei dem Transportdienstleister übergeben werden. In den Versandpapieren ist ein deutlicher Hinweis auf den Gegenstand der Lieferung zur einwandfreien Identifizierung der Sendung beim Einlangen am Bestimmungsort, jedenfalls stets die Bestell- und Projektnummer des AG, sowie eine Beschreibung der Ware und das Gewicht anzuführen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift behält sich der AG das Recht vor die Ware nicht anzunehmen und dies als Lieferverzug zu werten. Sämtliche Kosten, die auf die Nichtbeibringung oder nicht ordnungsgemäßen Ausstellung der Versandpapiere, des Ursprungsnachweises, der Nichtbeachtung der Versandvorschriften (Zölle, Wagenstandgelder dgl.) zurückzuführen sind gehen zu Lasten des AN. Der AG behält sich vor, dem AN Vorlagen für die Versand-/Lieferpapiere zur Verwendung vorzuschreiben. Als Versandanschrift gilt die in der Bestellung/dem Vertrag angeführte Adresse als vereinbart. Der Gefahrenübergang richtet sich nach den jeweiligen zwischen AG und AN vereinbarten Incoterms 2023, im Zweifel erfolgt der Gefahrenübergang erst mit der Übernahme durch den AG.

8. Warenursprung) Falls nicht anderslautend vereinbart, wird vom AG das Land, in

welchem sich die Hauptniederlassung des AN befindet, als Ursprungsland betrachtet. Ein anderslautender Warenursprung bzw. eine Änderung des Warenursprungslandes ist dem AG unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der AN ist verpflichtet, die für die freie Aus-, Durch- und Einfuhr der Ware sowie für d. Erzielung von Abgabenvergünstigungen in d. EU erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, Ursprungszeugnisse, Warenverkehrs- u. Präferenzbescheinigungen, Zertifikate und sonst. Dokumente zu besorgen und dem AG zu übergeben, und sichert zu, dass es echte Dokumente mit rechtlicher Bestandskraft sind. Der AN hat dem AG auf Anforderung kostenfrei eine Langzeit-Lieferantenerklärung sowie Konformitätsbescheinigungen vorzulegen. Die Vereinbarung anderer Klauseln, der Incoterms oder sonstiger Lieferklauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

9. Nachweise, Exportlizenzen) Sollte dem AG die Verpflichtung auferlegt sein oder werden, Nachweise über bestimmte Tatsachen, insbesondere Produzenten, Adresse, Ursprungsland sowie Konformität zur DUAL USE – Verordnung sowie jeweils geltender Embargobestimmungen, zu liefern, so wird dies der AN auf eigene Rechnung und Gefahr und ohne Anspruch auf Rückvergütung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung übernehmen. Weiters ist der AN verpflichtet allfällige Exportlizenzen für d. Export zu d. jeweiligen Bestimmungsort auf seine Kosten zu beschaffen.

10. Verpackung) Die Auftragsgegenstände sind so sorgfältig zu verpacken und zu konservieren, dass Beschädigungen während des Transportes und bei der Lagerung auf der Baustelle verhindert werden. Die Verpackung und/oder Konservierung soll die Auftragsgegenstände sowohl vor mechanischen als auch klimabedingten Schäden schützen. Der AG macht darauf aufmerksam, dass der AN für alle Schäden, die auf Grund schadhafter oder mangelnder Verpackung entstehen, in jedem Fall haftet.

11. Gefahrengut) Die Liefergegenstände sind durch den AN gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen, auf den Versanddokumenten zu deklarieren und dementsprechend zu verpacken. Für allfälliges unter dieser Bestellung/dieses Vertrages geliefertes Gefahrengut hat der AN dem AG, unabhängig von dem ausbedingenden Lieferkondition, unaufgefordert und rechtzeitig vor Versand der Ware, das entsprechende Gefahrengut-Zertifikat firmenmäßig gefertigt zu übermitteln. Ein weiteres ebenfalls firmenmäßig gefertigtes Exemplar hat die Ware zu begleiten.

12. Erfüllungsort) Für die Lieferung und/oder Leistung gilt der vom AG in der Bestellung/dem Vertrag angegebene Erfüllungsort. Den Empfang von Sendungen bzw. die Erfüllung von Leistungen hat sich der AG von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

13. Dokumentation) Der AN wird die vereinbarte Dokumentation unverzüglich an den AG übersenden. Der AG hat das Recht, die Dokumentationen sowie die technischen Unterlagen frei und nach eigenem Ermessen zu verwenden, zu vervielfältigen oder in Abstimmung mit dem AN zu ändern. Anpassungen der Dokumentation aufgrund technischer Modifikationen an den Auftragsgegenständen im Stand der Technik wird der AN, in dem mit dem AG abgestimmten Rahmen, einarbeiten und dann unaufgefordert an den AG zu übermitteln sowie auf Verlangen, ohne Mehrkosten durch den AN, zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation erfolgt elektronisch im Dateiformat PDF. Alle Dokumente müssen in englischer Sprache ausgestellt werden.

14. Rechnungslegung und Zahlung) Die Rechnung ist für jede Bestellung/jeden Abruf gesondert mit Angabe der Bestellnummer, korrekt ausgewiesener gesetzlicher Umsatzsteuer, nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung an unsere E-Mail-Adresse: invoice75@wb-sg.com als pdf-Attachment zu senden. Der AN stellt sicher, dass die Rechnung den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Das Zahlungsziel auf Grund der vereinbarten Bedingungen beginnt mit dem Tag des Einlangens der vertragskonformen und prüffähigen Rechnung beim AG. Für die Richtigkeit der auf der Rechnung angeführten UID-Nummern und des MwSt.-Satzes übernimmt der AG keine Gewähr, es ist ausschließlich der AN dafür verantwortlich. Rechnungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden nicht angenommen und retourniert. Der AN nimmt ferner zur Kenntnis, dass fehlerhaft ausgestellte oder unvollständige Versandpapiere, Atteste oder Dokumentationen die Fälligkeit des Rechnungsbetrages bis zum Zugang vollständiger und fehlerfreier Versandpapiere, Atteste oder Dokumentationen beim AG hinausschieben. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher erbrachter Leistung/gelieferter Menge zu den in der Bestellung/dem Vertrag festgelegten Preisen.

15. Liefertermin) Alle in der Bestellung/dem Vertrag angegebenen Termine verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, als Fixtermine. Ein Nichteinhalten dieser Termine wird als Verzug gewertet und berechtigen den AG zum Rücktritt vom Vertrag/der Bestellung. Für den Fall, dass schon vor dem vereinbarten Liefertermin offenkundig wird, dass der AN nicht in der Lage ist, die gegenständliche Bestellung/Vertrag ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig zu erfüllen, ist der AG berechtigt, diese Lieferungen und/oder Leistungen, zu vollen Lasten des AN selbst oder durch Dritte auszuführen zu lassen. Außerdem behält sich der AG in solchen Fällen das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Der AN wird den AG, bei sonstiger Schadenersatzpflicht, von allen Umständen sofort unterrichten, die geeignet sind, die rechtzeitige Erfüllung seiner Leistungspflichten zu be- oder verhindern. Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Bei drohendem Liefer- und/oder Leistungsverzug ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich, unter Angabe von Gründen und Dauer der Verzögerung, zu informieren. Macht der AG vom Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so entbindet dies den AN keinesfalls von seinen Liefer- und Leistungsverpflichtungen, noch werden dadurch Schadenersatzansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen.

16. Lieferbereitschaftsmeldung) Spätestens 5 Tage vor dem Ausliefertermin ist eine schriftliche Lieferbereitschaftsmeldung mit folgenden Angaben an den AG zu übermitteln: Packliste inkl.: Anzahl der Packstücke
Abmessungen L x B x H für jedes Packstück
Gewicht brutto und netto für jedes Packstück
Bei Lieferungen des AN an den AG informiert der AN den AG zeitgerecht, damit dieser das Abladen der gelieferten Waren entsprechend planen kann.

17. Einlagerung / Sistierung) Im Falle einer Sistierung, oder einer sonstigen, nicht vom AN zu verantwortenden Terminverschiebung, lagert der AN nach Weisung des AG die Bestellgegenstände unter Ausschluss weiterer Ansprüche, für zumindest 4 Monate kostenlos ein. Werden die Bestellgegenstände während der Einlagerung durch den AN beschädigt, wobei bereits leichte Fahrlässigkeit ausreicht, haftet der AN dem AG für sämtliche daraus entstehende Schäden. Der AN haftet aber nicht für Schäden durch höhere Gewalt.

18. Konventionalstrafe) Bei Überschreiten der vereinbarten Liefertermine für Lieferungen und/oder Leistungen ist d. AG berechtigt, ohne Führung eines Schadensnachweises, eine Konventionalstrafe von 2 % pro angefangener Woche Verzug, maximal jedoch 10 %, des Gesamtauftragswertes von d. Rechnung d. AN in Abzug zu bringen. Der Abzug einer Konventionalstrafe entbindet d. AN weder von d. Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung, noch schließt dieser Abzug über die Konventionalstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des AG aus.

19. Übernahme von Waren) Der AN gewährleistet eine vollständige Warenausgangsprüfung zur Sicherung einer mangelfreien Lieferung. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass d. Überprüfung der gelief. Waren und/oder Leistungen bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang erst bei bestimmungsgem. Verwendung auf der Baustelle erfolgt. Der AN verzichtet daher auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Zahlung d. AG bedeutet keine vorbehaltlose Annahme d. Lieferungen und/oder Leistungen.

20. Abnahme, Garantie, Gewährleistung & Mängelbehebung) Der AN garantiert die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit, die einwandfreie Qualität sowie das Vorhandensein der ausdrücklich vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften. Abnahme: Mit Übernahme des Liefer- und/oder Leistungsumfanges durch den Endkunden wird die Lieferung und/oder Leistung vom AN abgenommen. Die Abnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass jeweils ein kompletter, voll funktionsfähiger Auftragsgegenstand geliefert bzw. geleistet wurde und die Funktionsproben erfolgreich beendet werden konnten. Neben der sonstigen Auftragsbefreiung beinhaltet die Abnahme auch eine lückenlose Übergabe der für den Liefer- bzw. Leistungsanteil erforderlichen technischen Dokumentation. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist von 5 Jahren zu laufen.

Gewährleistung, Mängelansprüche & Haftung: Defekte, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, sind durch den AN unverzüglich auf eigene Kosten und Rechnung so zu beheben, dass der AN entweder das defekte Teil des Auftragsgegenstandes nach Wahl des AG innerhalb einer angemessenen Frist repariert oder neu liefert und auf der Baustelle austauscht/montiert. Eingeschlossen in diese Verpflichtung sind auch der Ersatz von resultierenden Schäden, einschließlich der Kosten für Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung.

Für Ersatzlieferungen und -leistungen, Wiederherstellungs- oder Nachbesserungsarbeiten sowie für sonstige Maßnahmen, die der AN in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung durchführen muss, gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen, und zwar vom Tage der Mängelbeseitigung an.

Der Erfüllungsort für Gewährleistungsverpflichtungen liegt in der Wahl des AG. Treten Serienfehler auf, so verpflichtet sich der AN in einem Zeitraum von 10 Jahren, Schäden auf eigene Kosten (insbesondere Lohn/Material/Transport, Ein- und Ausbau) zu beheben und sämtliche gleichartigen Teile, auch solche, die bis zu diesem Zeitpunkt einwandfrei funktioniert haben, auszutauschen. Ein Serienfehler liegt dann vor, wenn an mindestens 10% gleichartiger Auftragsgegenstände oder Teilen hieraus Fehler auftreten, es sei denn der AN weist nach, dass diese nicht auf einer vergleichbaren Fehlerursache beruhen.

In denjenigen Fällen, in denen der AN seinen Gewährleistungspflichten nicht binnen angemessener Frist nachkommt, diese verweigert, eine Verbesserung vorhandener Mängel für den AG aus in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar ist oder für den AG mit unverhältnismäßigen Unannehmlichkeiten verbunden ist, ist der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, sofern es sich nicht um bloß geringfügige Mängel handelt. Alternativ ist der AG unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aus den eben genannten Gründen, auch bei geringfügigen Mängeln, berechtigt, die Mängelbehebung oder sofern diese nicht möglich ist, einen Austausch, selbst oder durch Dritte zu fremdüblichen Konditionen vornehmen zu lassen und die Kosten dem AN in Rechnung zu stellen. Die dem durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Mangel- sowie Mangelfolgeschäden sind vom AN auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen.

21. Abtretungsverbot, Subvergabe) Ohne der vorab ausdrücklich erteilten schriftlichen Zustimmung d. AG, dürfen Rechte und Pflichten sowie Leistungen aus der Bestellung/dem Vertrag, weder zur Gänze noch teilweise, nicht an Dritte abgetreten werden.

22. Schnittstellen) Schnittstellen sind alle Berührungspunkte funktionaler und technischer (physikalischer oder chemischer) Art bei allen Lieferungen, Leistungen, Aufgaben und Zuständigkeiten in jeder Phase der Projektentwicklung zwischen allen Beteiligten und den diesbezüglichen Produktionen. Das Risiko und die Verantwortung einer Fertigung von Auftragsgegenständen ohne vorherige abschließende Klärung der betroffenen Schnittstellen und ohne Freigabe durch den AG trägt der AN.

23. Unterlagen, Geheimhaltung, Datenschutz) Abschluss und Inhalt der Bestellung/des Vertrages sind vertraulich zu behandeln. AG und AN werden alle Unterlagen, Informationen und Daten (nachfolgend zusammen als "Informationen" bezeichnet), die ihnen zugänglich gemacht werden oder sonst in ihren Besitz gelangen, wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln und nur für die Zwecke der Erfüllung der vereinbarten Lieferung/Leistung verwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, an denen ein weitergehendes Nutzungsrecht besteht, deren Bekanntgabe der Auftragspartner schriftlich zugestimmt hat und für Informationen, die nachweislich unabhängig erarbeitet oder sonst rechtmäßig erlangt wurden. Alle von einer Auftragspartei überlassenen Unterlagen sind zusammen mit etwa angefertigten Vervielfältigungen bei Ablauf/Beendigung/Erfüllung der Bestellung/des Vertrages auf erstes Anfordern zurückzugeben, sofern nicht ein weitergehendes Nutzungsrecht besteht. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Ende der Bestellung/des Vertrages bestehen.

24. Produkthaftung, Versicherung) Der AN verpflichtet sich zum Abschluss und Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss von Schäden

der erweiterten Produkthaftungspflicht sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für die Bereiche Personen- u. Sachschaden und den Bereich d. erweiterten Produkthaftungspflicht und Rückrufkosten jeweils mindestens EUR 10 Mio. betragen. Der AN übernimmt unbeschadet sonstiger Haftungen die uneingeschränkte Haftung für Schäden, die auf die Auslieferung fehlerhafter Produkte gemäß den geltenden Produkthaftungsbestimmungen zurückzuführen sind. Der AN hält den AG von allen Produkthaftungsansprüchen vollkommen schad- und klaglos.

25. Qualitätssicherungsstandards) Der AN verpflichtet sich und alle seine vom AG schriftlich genehmigten Subunternehmer, bei d. Durchführung seiner Lieferungen und/oder Leistungen d. Grundsätze der Qualitätssicherung zumindest entsprechend den einschlägigen Normen EN ISO 9001:2000 sowie EN ISO 14001 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Der AG behält sich d. Recht vor, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem d. AN und d. Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit des AN und/oder eine Besichtigung der Fertigungsstätten des AN durchzuführen. Für interne Dokumentationszwecke ist der AG berechtigt, die vom AG in Auftrag gegebenen Arbeiten in den Produktionsstätten des AN zu fotografieren. Darüber hinaus gewährleistet der AN, dass die Internationalen Menschenrechte, beschrieben in der Genfer Konvention, geachtet werden. Der AN und/oder seine Subunternehmer werden keine Kinderarbeit anwenden oder dulden und von jeder Diskriminierung auf Basis von Religion, Menschenrasse, Geschlecht, politischer oder ethnischer Herkunft etc. Abstand nehmen.

26. Fertigungskontrolle) Der AN erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass die Fertigung des Liefer- und/oder Leistungsumfanges des AN in seinem Betrieb sowie dessen etwaigen Zulieferanten sowohl durch den AG oder dessen Beauftragte als auch durch den Kunden des AG oder dessen Beauftragten jederzeit besichtigt und kontrolliert werden kann. Die Inspektionen beim AN oder dessen Zulieferanten erfolgen zu Terminen nach näherer Vereinbarung in solcher Weise und solchem Umfang, dass der normale Betrieb in den Werkstätten des AN nicht gestört wird und keine Behinderung erfolgt. Soweit derartige Kontrollen Kosten beim AN verursachen, gehen diese zu Lasten d. AN. Der AN gibt dem Inspektionspersonal alle notwendigen Unterstützungen. Der AN stellt Instrumente, Medien, Vorrichtungen, Prüfstände, Werkzeuge oder Materialien, die für die Durchführung der Inspektion notwendig sind, damit das Inspektionspersonal seine Aufgabe erledigen kann. Das für die Fertigungskontrolle erforderliche Eigenpersonal wird vom AN kostenlos beigestellt. Der AN stellt dem Inspektionspersonal des AG sämtliche Unterlagen zur Verfügung, die es zur Prüfung der technischen Eigenschaften der vom AN zu liefernden Auftragsgegenstände benötigt werden.

27. CE-Kennzeichnung) Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie ggf. Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen.

28. Referenzklausel) Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG Fotografien oder andere Abbildungen im Zusammenhang mit der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand oder Teilen davon veröffentlichen. Weiters ist auch die Verwendung des Logos bzw. der Wortmarke ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG verwendbar. Dies gilt für alle Arten von Veröffentlichungen in sämtl. Medien (TV, Social Media, Internet, Radio, Werbung, Zeitschriften, Broschüren etc.).

29. Eigentumsvorbehalt/Aufrechnung/Rückbehalt) Mit Annahme der Bestellung/des Vertrages durch den AN verzichtet der AN auf die Geltendmachung jedweden Eigentumsvorbehaltes für die zu liefernden Gegenstände. Der AG ist berechtigt, dem AN zustehende Zahlungen jederzeit mit Forderungen vom AG oder mit dem AG verbundenen Tochterunternehmen an den AN aufzurechnen. Der AN ist in keinem Fall berechtigt, seine Leistungen hinauszuverzögern oder zurückzuhalten. Ebenso ist der AN nicht berechtigt vom AG beigestellten Sachen zurückzuhalten.

30. Schutzrechte) Der AN erklärt, dass durch Lieferungen bzw. Leistungen, welche auf Grund dieser Bestellung/dieses Vertrages erfolgen, gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sollte d. AG aus d. Verletzung gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit der gegenständlichen Bestellung/Vertrages in Anspruch genommen werden, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten.

31. Änderungen) Der AN ist nicht berechtigt, die Auftragsgegenstände oder deren Produktionsstandorte ohne vorherige Zustimmung des AG zu ändern. Dies gilt insbesondere, soweit hierdurch die äußere Form, die Funktion, die vereinbarte Spezifikation und die Ersatzteilhaltung berührt werden. Der AN wird die vom AG verlangten Änderungen, einschließlich der daraus resultierenden Zeichnungs- und Dokumentationsänderungen, unverzüglich durchführen. Über die sich ergebenden Preisänderungen und Lieferzeitanpassungen ist zwischen den Parteien Einvernehmen herzustellen. Etwaige Unstimmigkeiten hierüber berechtigen den AN nicht, die Ausführung der obliegenden Änderungen zu verzögern.

32. Salvatorische Klausel) Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen der Bestellung/des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder nur teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

33. Gerichtsstand und anwendbares Recht) Für alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist zunächst eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Die Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen des AN bleiben während dieser Zeit vollumfänglich aufrecht. Ist die Erreichung einer gütlichen Einigung binnen angemessener Frist nicht möglich, so gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien, welches nach österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, als vereinbart.